

Pflegesatzkommission nach § 86 SGB XI Freistaat Sachsen

Geschäftsstelle der SGB-Kommissionen, Obere Bergstr. 1, 01445 Radebeul

An die Träger und Einrichtungen der Altenhilfe/Altenpflege
Stadt- und Landkreise im Freistaat Sachsen

Nachrichtlich an: lt. Verteiler



Geschäftsstelle der
SGB-Kommissionen
c/o Diakonisches Werk Sachsen
Obere Bergstr. 1
01445 Radebeul

☎ 0351.8315 208
[geschaeftsstelle.sgb@
kommissionen-sachsen.de](mailto:geschaeftsstelle.sgb@kommissionen-sachsen.de)

Datum: 28.11.2024

Rundschreiben Nr. 8 - 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie mit diesem Rundschreiben über die nachfolgenden zwei aktuellen
Beschlussfassungen der Pflegesatzkommission nach § 86 SGB XI:

1. Verfahren zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs der am Umlageverfahren beteiligten Einzahler nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 PflBG (ambulante Pflegeeinrichtungen) für das Kalenderjahr 2025

Zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs der am Umlageverfahren beteiligten Einzahler
nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 PflBG (ambulante Pflegeeinrichtungen) vom 01.01.2025 bis 31.12.2025
wird ein Ausbildungszuschlag in Höhe von 0,00250 EUR/Punkt entsprechend den nachfolgen-
den Festlegungen vereinbart.

Für ambulante Pflegeeinrichtungen sind die auf sie entfallenden Umlagebeträge in der Vergü-
tung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 89 SGB XI) berücksichtigungsfähig und wer-den
über einen entsprechenden, separat auszuweisenden Ausbildungszuschlag umgelegt.

Der Ausbildungszuschlag ermittelt sich für den Freistaat Sachsen auf der Grundlage der Be-
scheide des sächsischen Ausbildungsfonds Pflegeberufe nach § 26 PflBG für den Finanzie-
rungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 wie folgt:

Finanzierungsanteil ambulanten Sektor nach SGB XI im Zeitraum 01.01.2025 - 31.12.2025
gemeldete Punkte im ambulanten Sektor nach SGB XI in 2023 aller ambulanten Dienste

25.381.485,51 EUR / 10.160.214.137 Punkte

Der Punktwert wird kaufmännisch auf fünf Stellen nach dem Komma gerundet.

Damit wird für die Berechnung des Ausbildungszuschlages zur Finanzierung des Umlagebetrages nach § 26 PflBG für den ambulanten Bereich ein einheitlicher Ausbildungszuschlag in Höhe von

0,00250 EUR/Punkt

für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 festgelegt.

Die Refinanzierung des einrichtungsindividuellen Umlagebetrages ergibt sich aus der Gesamtpunktmenge je Pflegebedürftigen mal einheitlicher Ausbildungszuschlag und wird den Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt.

Der monatliche Betrag des Ausbildungszuschlages wird auf der monatlichen Abrechnung als Leistungskomplex 21 separat ausgewiesen und ist Bestandteil eines ebenso separat auszuweisenden monatlichen Gesamtrechnungsbetrages.

2. Verfahren zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs der am Umlageverfahren beteiligten Einzahler nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 PflBG (stationäre Pflegeeinrichtungen) für das Kalenderjahr 2025

Für stationäre Pflegeeinrichtungen sind die auf sie entfallenden Umlagebeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 1 SGB XI) berücksichtigungsfähig und werden über einen Vergütungszuschlag umgelegt.

Ab dem Finanzierungsjahr 2025 werden die Umlagebeträge im stationären Sektor der Pflegeeinrichtungen in Abhängigkeit von der Anzahl der kalkulatorischen Belegungstagen berechnet.

Der Vergütungszuschlag ermittelt sich für den Freistaat Sachsen auf der Grundlage der Bescheide des sächsischen Ausbildungsfonds Pflegeberufe nach § 26 PflBG für den Finanzierungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 wie folgt:

Finanzierungsanteil stationärer Sektor nach SGB XI im Zeitraum 01.01.2025 - 31.12.2025
Gesamtsumme ermittelter kalkulatorischer Belegungstage im Meldejahr 2024

72.776.523,41 EUR / 21.812.536 Belegungstage

Zur Finanzierung des Umlagebetrages nach § 26 PflBG für den stationären Bereich (teilstationäre, Kurzzeit- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen) wird - ergänzend zu den vereinbarten pflegebedingten Aufwendungen (allgemeine Pflegeleistungen) der einzelnen Pflegesätze gemäß der jeweils gültigen Pflegesatzvereinbarung nach §§ 84, 85 SGB XI - ein einheitlicher Vergütungszuschlag in Höhe von

3,34 EUR/Tag

für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 festgelegt.

Der Vergütungszuschlag ist auf der Abrechnung separat auszuweisen.

Für Rückfragen stehen Ihnen vorrangig Ihre Spitzen- und Berufsverbände sowie der Kommunale Sozialverband Sachsen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Eckardt
Vorsitzender
der Kommission nach § 86 SGB XI



Gabriele Römer
Stellvertretende Vorsitzende
der Kommission nach § 86 SGB XI